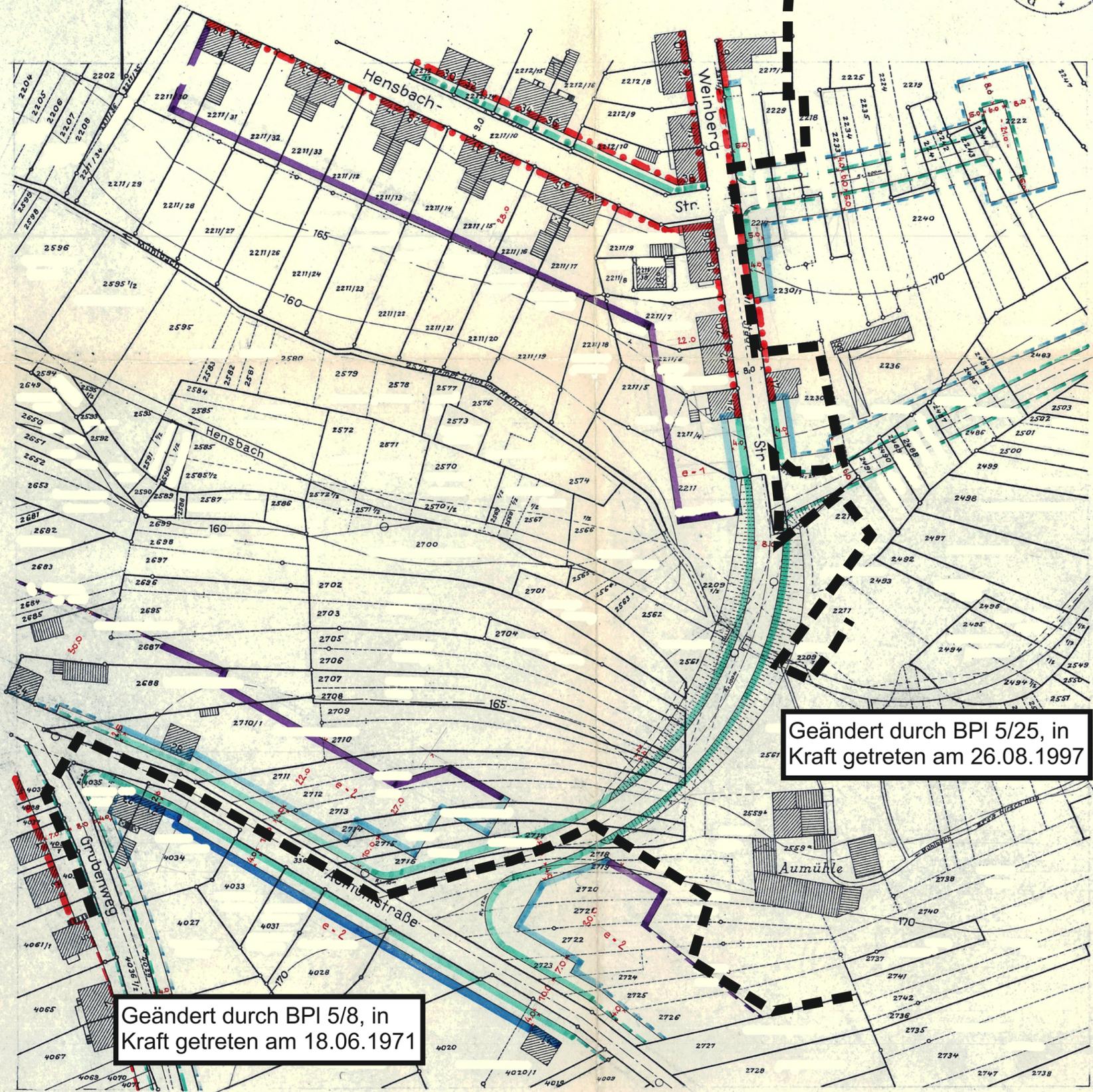


# Baulinienplan

für die verlängerte Weinbergstr. von Pl.Nr. 2217/7 bis zur Aumühlstr.,  
für die Südseite der Hensbachstr. von Pl.Nr. 2211/30 bis zur Weinbergstr.  
und für die Aumühlstr. von Grubenweg bis Pl.Nr. 4020/1 bzw. 2726

M. 1:1000.

Baulinien u. Baubeschränkungen  
festgesetzt mit rechtskräfti-  
gem Bescheid der Regierung von  
Unterfranken vom 21. Juni  
1961 Nr. 1003-907/27.



Geändert durch BPI 5/25, in  
Kraft getreten am 26.08.1997

Geändert durch BPI 5/8, in  
Kraft getreten am 18.06.1971

### Zeichenerklärung:

- Unveränderte Baulinie
- neue
- Unveränderte Straßenbegrenzungs- und Vorgartenlinie
- neue
- neue seitliche und rückwärtige Bebauungsgrenze
- in Aussichtgenommene Baulinie
- " " " Straßenbegrenzung
- " " " seitt. und rückwärt. Bebauungsgrenze
- " " " vor-dere
- neue
- Aufzuhebende Baulinie

### Baubeschränkungen:

- a) reines Wohngebiet
- b) offene Bauweise
- c) Gebäudeabstand  $\geq 7.00m$
- d) Grenzabstand  $\geq 3.50m$
- e) Gebäudehöhe in Vollgeschossen: 1 bzw. 2
- f) Ausnutzungsziffer = (Grundflächen aller Vollgeschosse : Grundstücksfläche) = 0.50
- g) Dachgestaltung:  
bei e. 1 Vollgeschoß - Dachausbau zulässig  
wenn Dachneigung mindestens  $48^\circ$  ist
- h) Vorgärten sind von Garagen frei zu halten
- i) Einfriedigungen dürfen nicht höher als 120m werden

Aschaffenburg im Juli 1960

Der Oberbürgermeister

*[Handwritten signature]*

Baufreferat

*[Handwritten signature]*